

Für die Berechnung der Kosten für Dienstreisen der fest angestellten Mitarbeiter der Monumenta Germaniae historica gelten folgende Bestimmungen:

§ 1. Für die Personen- und Gepäckbeförderung werden die tatsächlich aufgewendeten Kosten vergütet mit der Maßgabe, daß für Eisenbahnfahrten die II. Klasse, im Auslande ausnahmsweise mit Genehmigung des Abteilungsleiters auch die I. Klasse, für Dampfschiffe die I. Klasse berechnet werden darf. Rückfahrt-, Rundreise- und andere Fahrkarten mit ermäßigten Preisen sind tunlichst zu benutzen und in Rechnung zu stellen.

§ 2. Für Zugang und Abgang zu und von der Bahn oder sonstigen Reisegelegenheit sind je 3 *M* zu berechnen. Es sind aber nur solche Zu- und Abgänge anzurechnen, mit welchen ein Wechsel des Nachtquartiers verbunden ist. Es darf deshalb für einen Tag höchstens ein Zugang und ein Abgang in Ansatz kommen.

§ 3. Für den persönlichen Unterhalt sind Tagegelder zu berechnen, und zwar:

- a) für Deutschland außer Berlin, für Oesterreich außer Wien, für die Schweiz, Dänemark, Holland, Belgien und für Frankreich außer Paris: 10 *M*;
- b) für Italien: 10 *M*;
- c) für Berlin, Wien, Paris und für England außer London: 12 *M*;
- d) für London: 15 *M*.

§ 4. Tagegelder für Reisen in Ländern, welche in § 3 nicht besonders aufgeführt sind, sind durch Vereinbarung zwischen dem Abteilungsleiter und dem Mitarbeiter festzustellen. Der Abteilungsleiter kann auch für einzelne außergewöhnliche Fälle, welche eine Erhöhung der Tagegelder rechtfertigen, eine Erhöhung um den Betrag von höchstens 3 *M* genehmigen.

Berlin, den 17. April 1900.
den 21. April 1903.